

Rat	11.09.2014
-----	------------

**öffentlich**

Vorlage Nr.	484/2014-9
-------------	------------

Stand	11.08.2014
-------	------------

**Betreff Anfrage der FDP-Fraktion vom 30.07.2014 betr. Ausbau der Königstraße**

**Sachverhalt**

Zu den Fragestellungen der großen Anfrage wird wie folgt Stellung genommen:

**Frage 1:**

Wäre die Durchführung der Baumaßnahme schneller gewesen, wenn zunächst der Kanal und anschließend die Straße gebaut würden? Wo liegen die konkreten Vorteile des Umbaus in zehn Abschnitten?

**Antwort:**

Die Frage 1 der Anfrage beinhaltet 2 Fragestellungen:

a.) Diese Frage ist klar mit „Nein“ zu beantworten. Nach dem Einbau der Kanalleitungen wäre in diesem Fall zunächst die Kanaltrasse provisorisch mit einer geeigneten Oberfläche zu schließen. Auf Grund der Nutzungsansprüche in der Königstraße kommt für ein derartiges Provisorium nur der Einbau einer Asphaltsschicht in Frage. Diese ist im Zusammenhang mit den Straßenbauarbeiten wieder aufzubrechen. Der Zeitaufwand für Einbau und Aufbruch verlängert die Bauzeit gegenüber einer zusammenhängenden Ausführung von Kanal- und Straßenbau.

b.) Durch die Aufteilung in zehn relativ kurze Abschnitte reduzieren sich die Bereiche mit erheblicher Beeinträchtigung für die Anlieger sowohl räumlich, wie auch zeitlich auf ein Minimum. Vor bzw. hinter dem jeweils aktuellen Bauabschnitt steht der Verkehrsraum mit geringen Einschränkungen wegen der Nutzung durch Baufahrzeuge und Wegfall der Möglichkeit des Durchgangsverkehrs den Anliegern zur Verfügung.

**Frage 2**

Zu welchem Teil trägt das Abwasserwerk bzw. der SBB die Kosten des Straßenbaus? Üblich ist bei einer solchen Maßnahme die Übernahme der Kosten zur Wiederherstellung der Straße.

**Antwort:**

Es ist, entgegen der Auffassung in der Fragestellung, nicht üblich, bei einer solchen Maßnahme, d. h. gemeinsamer Kanal- und Straßenbau als Gesamtbauleistung wie ausgeschrieben, dass das Abwasserwerk anteilige Kosten der ausgeschrieben Straßenauleistungen trägt, da eine Refinanzierung der Straßenbaukosten über die Abwassergebühren nicht zulässig ist. Üblich ist, dass bei einer reinen Kanalbaumaßnahme des Abwasserwerkes, die Kosten der Oberflächenwiederherstellung seitens des Abwasserwerkes getragen werden, da diese Bestandteil der erforderlichen Leistungen zur Wiederherstellung einer verkehrssicheren Verkehrsfläche sind. Die durch den Kanalbau in Anspruch genommene anteilige Verkehrsfläche wird dann in gleicher Weise wie vor dem Kanalbau, das heißt mindestens technisch gleichwertig, hergestellt.

Bei einer gemeinsamen Ausführung von Kanal- und Straßenbauarbeiten, wie in der Ausschreibung Königstraße vorgesehen, werden Synergieeffekte genutzt, die sowohl dem Straßenbau als auch dem Kanalbau zu Gunsten kommen. Hier ist es üblich, dass z. B. der Straßenaufbruch der Kanaltrasse zulasten des Kanalbaus geht und dieser Aufwand beim Straßenbau somit entfällt. Die Oberfläche wird seitens des Straßenbaus, wie in der Ausschreibung vorgesehen hergestellt, dadurch entfällt dieser Aufwand beim Kanalbau.

**Frage 3:**

Liegt den Ausführungen der Firma PE Becker zu den Auswirkungen des Ratsbeschlusses ein Kalkulationsfehler zugrunde? Laut vorliegendem Papier soll die vom Ratsbeschluss vom 2. Juli 2014 betroffene Strecke 625 Meter lang sein, obwohl zwischen Pohlhausenstr. und EDEKA-Kreisel ohnehin eine Zweibahnlösung geplant war.

**Antwort:**

In der Kostenschätzung der Planungs- und Entwicklungsgesellschaft Becker vom 10.07.2014 wurde irrtümlich eine Länge von 625 m angegeben. In den Berechnungen wurde aber eine **Fläche** von **625 m<sup>2</sup>** angesetzt, wie in der Berechnung auch ersichtlich. Bei einer Kanalgrabenbreite von 2,50 m bedeutet dies, dass eine Länge von 250 m berücksichtigt wurde. Zudem wurde der Ansatz für die Asphaltarbeiten gegenüber einem Standard-Mindestaufbau um 50 % reduziert, da es sich um ein Provisorium handelt.

Die ermittelten Kosten ändern sich gegenüber der Fassung der Kostenschätzung vom 10.07.2014 nicht.

**Frage 4:**

Die Anzahl der Hausanschlüsse, von denen die Firma Becker ausgeht korrekt? Zwischen Kloster und Pohlhausenstr. Hat die Königstraße ca. 40 Hausnummern, wie kann von 100 zu bauenden Grundstücksanschlüssen ausgegangen werden?

**Antwort:**

Im Falle einer Umplanung der „unteren Königstraße“ einschließlich des Knotenpunktes „Pohlhausenstraße“ kann nicht davon ausgegangen werden, dass die „obere Königstraße“ und die Pohlhausenstraße in der jetzt geplanten Form als Teilabschnitte unverändert erstellt werden können (siehe auch Antwort zu Frage 5). Da die Pohlhausenstraße und die „obere Königstraße“ aus diesem Grunde erst gebaut werden können, wenn die Umplanung der „unteren Königstraße“ erfolgt ist, muss die Oberfläche für den gesamten Kanalbau einschließlich aller Grundstücksanschlüsse und Anschlüsse für die Straßenentwässerung provisorisch geschlossen werden. Daraus erklärt sich die Anzahl von 100 Anschlüssen.

**Frage 5:**

Wie sind im Papier der Firma Becker die Honorare für die Umplanung zu werten? Der betreffende Bereich ist deutlich kleiner als von PE Becker kalkuliert, denn die obere Königstraße und die Pohlhausenstraße müssten nicht umgeplant werden.

**Antwort:**

Wie bereits in der Antwort zur Frage 4 ausgeführt, ist im Zusammenhang mit einer Umplanung der „unteren Königstraße“ auch die Pohlhausenstraße und die „obere Königstraße“ zu betrachten. Insbesondere der Knotenpunkt Pohlhausenstraße ist ein wesentlicher Bestandteil der Umplanung, da die Kreisellösung mit Anbindung einer Einbahnstraße in der geplanten Form nicht erhalten werden kann und erhebliche Auswirkungen auf die Gesamt-Trassenplanung hat. Von daher kann nicht davon ausgegangen werden, dass eine Umplanung der „unteren Königstraße“ ohne Einbeziehung der „oberen Königstraße“ und ohne Einbeziehung der Pohlhausenstraße möglich ist.

Die Kostenermittlung beinhaltet neben der Umplanung der „unteren Königstraße“ auch die Umplanung des Knotenpunktes mit den daraus resultierenden Auswirkungen auf die Pohlhausenstraße und die „obere Königstraße“, mögliche Veränderungen der Pohlhausenstraße

einschließlich der Einmündung des Servatiusweges, der dadurch eine völlig andere Verkehrsbedeutung erhält, und mögliche Änderungen an der „oberen Königstraße“, die aus der geänderten Verkehrssituation „Zweibahnverkehr“ resultieren.

Eine Grundlagenermittlung ist nicht angesetzt, da davon ausgegangen wird, dass auf die Grundlagen der vergangenen Planungen zurückgegriffen werden kann. Die Leistungsphase der Vorplanung ist nur mit 50 % des HOAI Satzes angesetzt, auch hier kann ggf. auf vorhandene Daten zurückgegriffen werden. Die weiteren Leistungsphasen der Entwurfsplanung, der Ausführungsplanung sowie die Vorbereitung und Mitwirkung bei der Vergabe sind voll angesetzt, da diese Leistungsphasen vollständig neu erbracht werden müssen und gemäß HOAI für o. a. Leistungsphasen ein Honoraranspruch besteht.

### **Anlagen zum Sachverhalt**

Anfrage